

KANZLEI



DR. MAY

Weinheim · Viernheim

# Unser Tipp im März

## Betriebliche Altersversorgung

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf Teile seines Bruttogehalts für Zwecke der Beitragszahlung zur betrieblichen Altersversorgung (bAV), spart sich auch der Arbeitgeber **Sozialabgaben**. Diese Ersparnis können Arbeitgeber ab 2022 nicht mehr für sich verbuchen.

Ab 2022 müssen Arbeitgeber für alle bestehenden bAV-Verträge einen **Zuschuss von 15 %** zahlen. Ausgenommen sind nur Unterstützungskassen und Direktzusagen, etwa eine Pensionszusage direkt von der eigenen GmbH. Die **Zuschusspflicht des Arbeitgebers** kann zur Reduzierung der Gehaltsumwandlung beim Arbeitnehmer unter der Annahme gleichbleibender Beträge genutzt werden.

### Ausnahmen:

Die Zuschusspflicht gilt für Arbeitgeber nur insoweit, als auch tatsächliche Sozialabgaben gespart werden. Hat ein Mitarbeiter mit einem Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze einen bAV Vertrag laufen, spart der Arbeitgeber im Regelfall gar keine Sozialabgaben, da sich der Beitrag durch den Gehaltsverzicht im Regelfall nicht vermindert. Dann muss auch kein Zuschuss geleistet werden.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)